

Wahlordnung der IHK Stade

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum hat im schriftlichen Umlaufverfahren, abgeschlossen am 30. März 2020, gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067) geändert, folgende Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum beschlossen.

§ 1 Unmittelbare Wahl

Die IHK-Zugehörigen wählen in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl, für die Dauer von sechs Jahren 72 Mitglieder der Vollversammlung.

§ 2 Mittelbare Wahl

Die Mitglieder der Vollversammlung können für die Dauer der restlichen Amtszeit als Wahlpersonen der IHK-Zugehörigen in geheimer Abstimmung sechs weitere wählbare Mitglieder hinzuwählen (Zuwahl). Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung zu verbessern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen zu berücksichtigen. Der Antrag auf Durchführung einer Zuwahl ist entsprechend zu begründen. Aus den Wahlgruppen 1 (Industrie) und 2 (Groß- und Einzelhandel) können jeweils zwei Mitglieder dazu gewählt werden, je Wahlbezirk jedoch höchstens ein Mitglied. Aus den anderen Wahlgruppen kann höchstens jeweils ein Mitglied hinzugewählt werden. Die zu Wählenden werden von mindestens fünf Mitgliedern der Vollversammlung vorgeschlagen. Wahlvorschläge sind mindestens sechs Wochen vor der Sitzung der Vollversammlung bei der Industrie und Handelskammer einzureichen und den Vollversammlungsmitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 3 Nachrücken

(1) Unmittelbar gewählte Mitglieder der Vollversammlung, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, werden durch denjenigen Kandidaten ersetzt (Nachfolgemitglied), der bei der Wahl in der gleichen Wahlgruppe und im gleichen Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat.

(2) Sind keine Nachfolgemitglieder vorhanden, können die Mitglieder der Vollversammlung als Wahlmänner/Wahlfrauen die Ausgeschiedenen für die Dauer der restlichen Amtszeit durch Nachfolgewahl ersetzen. Die zu Wählenden werden von mindestens fünf Mitgliedern der Vollversammlung vorgeschlagen und müssen der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

(3) Falls der Anteil der insgesamt in mittelbarer Wahl gewählten Mitglieder der Vollversammlung - gem. § 2 und § 3 Abs. 2 der Wahlordnung - 20 % v. H. der zulässigen Höchstzahl aller Sitze erreicht, ist die mittelbare Wahl weiterer Vollversammlungsmitglieder ausgeschlossen. In diesem Fall kann die Vollversammlung die Durchführung einer unmittelbaren Wahl beschließen. Diese erfolgt für die restliche Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Sie wird entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung als Briefwahl durchgeführt. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds zum Zeitpunkt seiner Wahl angehören.

§ 4 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle IHK-Zugehörigen. Als IHK-Zugehöriger gilt auch, wer der IHK gemäß § 2 Absatz (5) des Bundesgesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) beigetreten ist.

(2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben, und zwar ausschließlich in seiner Wahlgruppe seines Wahlbezirkes.

(3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 5 Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht wird ausgeübt

a) von natürlichen Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, von einem gesetzlichen Vertreter;

b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Personenmehrheiten von einer Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

(2) Das Wahlrecht kann auch von einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden.

(3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen.

(4) In den Fällen der Absätze (1) Buchstabe b), (2) und (3) kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

(5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 4 Absatz (3) vorliegt.

(6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 6 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt sind und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen. Ferner sind wählbar besonders bestellte Bevollmächtigte, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbstständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen.

(2) Jedes IHK-zugehörige Unternehmen kann nur mit einem Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein.

§ 7 Beginn, Dauer und Beendigung der Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder in der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung, frühestens mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Bis zum Beginn der Amtsperiode der neu gewählten Vollversammlung nehmen die bisherigen Mitglieder der Vollversammlung ihr Amt wahr.

(2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet durch Ablauf der Amtszeit, Tod, Amtsniederlegung oder durch die Feststellung der Vollversammlung, dass bei einem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder nachträglich entfallen sind.

(3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt von dem Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk.

(4) Wird zu einem späteren Zeitpunkt das Fehlen oder der Verlust der Wählbarkeit eines Vollversammlungsmitgliedes festgestellt, so wird die Gültigkeit der Wahlen im Übrigen davon nicht berührt.

§ 8 Wahlgruppen, Wahlbezirke

(1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen und Wahlbezirke eingeteilt.

(2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:

1 Industrie

IHK-Zugehörige, insbesondere aus den Bereichen gewerbliche Urproduktion, Bauindustrie, be- und verarbeitendes Gewerbe, graphische Industrie einschl. Verlage, Abfall- und Entsorgungswirtschaft, Wassergewinnung, Wasserversorgung, Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, Bergbaubetriebe

2 Groß- und Einzelhandel

IHK-Zugehörige des Groß- und Außenhandels sowie des Einzelhandels (ohne Apotheken)

3 Vermittlungsgewerbe / Versicherungen

IHK-Zugehörige insbesondere aus dem Bereich Versicherungen (Versicherungsmakler, -vertreter)

4 Kreditwirtschaft

IHK-Zugehörige aus dem Bereich der Privatbanken, öffentlich-rechtliche Banken, Genossenschaftsbanken

5 Verkehr

IHK-Zugehörige aus dem Bereich Verkehr und Lagerei einschließlich Post- und Kurierdienste

6 Hotel- und Gaststättengewerbe / Tourismus

IHK-Zugehörige des Gastgewerbes und weiterer dem Fremdenverkehr zuzuordnender Gewerbebezüge

7 Dienstleistungen für andere Unternehmen

IHK-Zugehörige, insbesondere aus den Bereichen Information/Kommunikation sowie freiberufliche, wissenschaftliche, technische und sonstige wirtschaftliche und persönliche Dienstleistungen

8 Energiewirtschaft

IHK-Zugehörige aus dem Bereich Energiegewinnung und -versorgung

9 Gesundheitswirtschaft

IHK-Zugehörige aus dem Bereich Gesundheits- und Sozialwesen, darunter auch Apotheken

10 Grundstücks- und Wohnungswesen

IHK-Zugehörige aus dem Bereich Kauf, Verkauf, Vermietung, Verpachtung, Verwaltung und Vermittlung von Wohn- und Gewerbeimmobilien

11 Sonstige

IHK-Zugehörige, insbesondere die sich mit Dienstleistungen befassen, welche nicht unter die Wahlgruppen 1 bis 10 fallen

Wahlbezirk/ Wahlgruppe	I CUX	II OHZ	III ROW	IV STD	V Verden	VI IHK- Bezirk	Gesamt
01- Industrie	3	2	3	4	3	0	15
02- Groß- u. Einzelhandel	3	2	5	5	5	0	20
03- Vermittlungsgewerbe /Versicherungen	-	-	-	-	-	3	3
04- Kreditwirtschaft	-	-	-	-	-	4	4
05- Verkehr	-	-	-	-	-	4	4
06- Hotel- u.Gaststättengewerbe/Tourismus	-	-	-	-	-	3	3
07- Dienstleistungen für andere Unternehmen	-	-	-	-	-	11	11
08- Energiewirtschaft	-	-	-	-	-	4	4
09- Gesundheitswirtschaft	-	-	-	-	-	1	1
10- Grundstücks-und Wohnungswesen	-	-	-	-	-	2	2
11- Sonstige	-	-	-	-	-	5	5
Gesamt	6	4	8	9	8	37	72

(3) Es werden gebildet die den derzeitigen Landkreisen entsprechenden Wahlbezirke
I Cuxhaven
II Osterholz
III Rotenburg (Wümme)
IV Stade
V Verden
VI ein das gesamte IHK-Gebiet umfassender Wahlbezirk (IHK-Bezirk).

(4) In den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken sind, unter Beachtung der nachstehenden Sitzbindungen, folgende Vollversammlungsmitglieder zu wählen:

- Von den in der Wahlgruppe 4 im Wahlbezirk VI zu wählenden Mitgliedern muss mindestens eines jeweils den privaten Banken, den Sparkassen und den Kreditgenossenschaften angehören.
- In der Wahlgruppe 5 muss mindestens ein Unternehmen der zu wählenden Mitglieder dem Bereich Straßenverkehr und ein Unternehmen der Schifffahrt angehören.
- Von den in der Wahlgruppe 6 zu wählenden Mitgliedern muss mindestens eines im Wahlbezirk Cuxhaven angesiedelt sein.
- In der Wahlgruppe 8 muss mindestens ein Unternehmen dem Bereich erneuerbare Energien und mindestens ein Unternehmen den nicht-erneuerbaren Energien angehören.
- Die Mitglieder des Wahlbezirkes VI sollen über den ganzen Bereich der Kammer verteilt sein.

§ 9 Wahlausschuss

(1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern besteht. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch einen Stellvertreter vertreten sind. Der Wahlausschuss wird durch den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch das lebensälteste Wahlausschussmitglied vertreten.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlbeauftragten und dessen Stellvertreter. Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Hilfspersonen hinzuziehen. Diese sind auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses, besonders zu verpflichten.

§ 10 Bekanntmachungen des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss beschließt und gibt öffentlich bekannt:

- a) die Wahl,
- b) Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten mit Hinweis auf Form und Frist eines Einspruchs nach § 11 Abs. 3 oder eines Antrags nach § 11 Abs. 2,
- c) Ort, Form und Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
- d) die Durchführung der Wahl als Brief- oder als kombinierte Brief- und Online-Wahl,
- e) den Wahltermin, bis zu dem die Wahlbriefe bei der IHK (Hauptgeschäftsstelle, Geschäftsstellen) eingegangen sein müssen und zusätzlich bei einer Online-Wahl, bis wann die Stimmabgabe erfolgen muss.

(2) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens eine Woche vor der Auslegung der Wählerlisten vorgenommen werden.

§ 11 Wählerlisten

(1) Der Wahlbeauftragte stellt nach Vorgabe des Wahlausschusses Listen der Wahlberechtigten getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken auf (Wählerlisten) und legt sie fünf Werktage in der Hauptgeschäftsstelle zur Einsicht aus. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, IHK-Identnummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.

(2) Der Wahlbeauftragte weist nach Vorgabe des Wahlausschusses die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen oder Wahlbezirken angehören, können innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlbeauftragten beantragen, einer anderen Wahlgruppe oder einem anderen Wahlbezirk zugewiesen zu werden. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines oder mehrerer derselben Wahlgruppe angehörender anderer Wahlberechtigter oder als Besitzgesellschaft für einen oder mehrere derselben Wahlgruppe angehörende andere Wahlberechtigte tätig sind, werden der Wahlgruppe dieser anderen Wahlberechtigten zugeordnet.

(3) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlbeauftragten einzureichen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Wahlausschuss über Einsprüche sowie Anträge auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einem anderen Wahlbezirk und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

(4) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis drei Tage vor dem Wahltag nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist gemäß § 11 Abs. 3 entstanden ist.

(5) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten an Bewerber oder deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Suche nach Mitbewerbern für den Wahlvorschlag und von Unterzeichnern der Wahlbewerbung sowie zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Eine Übermittlung erfolgt nur innerhalb der eigenen Wahlgruppe und des eigenen Wahlbezirks.

(6) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten enthalten sind, bestehen nicht 1. das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr

und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, 72),

2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und

3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten nehmen kann.

§ 12 Kandidatenliste

(1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk binnen drei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist der Wählerlisten Wahlbewerbungen einreichen. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulässig ist. Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Die Summe der Wahlbewerbungen für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk ergibt die Kandidatenliste. Die Bewerber werden in der Kandidatenliste in der alphabetischen Reihenfolge ihrer ersten Familiennamen aufgeführt.

(2) In der Wahlbewerbung sind die Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzunehmen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.

(3) Jede Wahlbewerbung muss von mindestens zwei Wahlberechtigten der Wahlgruppe und des Wahlbezirks unterzeichnet sein. Die Unterzeichner haben ihren Namen und ihre Anschrift und für den Fall, dass sie ein IHK-zugehöriges Unternehmen vertreten, dessen Bezeichnung und Anschrift anzugeben. Ein Wahlberechtigter kann nur Wahlbewerbungen für Wahlgruppen und Wahlbezirke unterzeichnen, denen er selbst angehört. Jeder Wahlberechtigte kann auch mehrere Wahlbewerbungen unterzeichnen. Als Unterschrift für die Wahlbewerbung gilt auch eine gegenüber dem Wahlbeauftragten vor Ablauf der Einreichungsfrist abgegebene schriftliche Erklärung eines Wahlberechtigten, dass er eine bestimmte Wahlbewerbung unterstützt.

(4) Ein Unterzeichner ist als Vertreter der Wahlbewerbung kenntlich zu machen; erfolgt keine Kennzeichnung, gilt der Erstunterzeichner als Vertreter der Wahlbewerbung.

(5) Der Wahlbeauftragte prüft nach den Vorgaben des Wahlausschusses die eingegangenen Wahlbewerbungen und gibt ggf. den Vertretern mangelhafter Wahlbewerbungen innerhalb der Einreichungsfrist Gelegenheit zur Beseitigung von Mängeln. Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingegangenen Wahlbewerbungen, fasst in alphabetischer Reihenfolge die gültigen Wahlbewerbungen in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu einer Kandidatenliste zusammen und macht diese mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bekannt. Sind in einer Wahlgruppe Sitze für eine bestimmte Gruppe von IHK-Zugehörigen nach § 8 gebunden, so sind die Bewerber dieser Gruppe in der Kandidatenliste kenntlich zu machen.

(6) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Bewerber mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind.

(7) Gehen für eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk keine gültigen Wahlbewerbungen für eine vollständige Kandidatenliste im Sinne der Abs. 5 und 6 ein, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist für die Einreichung von Wahlbewerbungen für diese Wahlgruppe bzw. diesen Wahlbezirk und gibt sie öffentlich bekannt. Bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlbewerbungen beschränkte Wahl statt. Liegt keine Wahlbewerbung vor, so findet keine Wahl statt.

§ 13 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet durch Briefwahl statt. Durch entsprechenden Beschluss der Vollversammlung kann die Wahl parallel als Online-Wahl und schriftlich (Briefwahl) stattfinden. Die Vorschriften für die Online-Wahl gelten nur dann, wenn die Online-Wahl von der Vollversammlung beschlossen wurde.

(2) Die Wahlunterlagen enthalten den Hinweis, dass der Wahlberechtigte seine Stimme nur einmal – entweder durch Online-Wahl oder per Briefwahl – abgeben kann.

§ 14 Wahlunterlagen

(1) Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen für die Briefwahl und bei kombinierter Brief- und Online-Wahl zusätzlich die Zugangsdaten zum Wahlportal für die Online-Wahl. Sie sind als vertrauliche Wahlunterlagen zu kennzeichnen.

(2) Für die Briefwahl werden den Wahlberechtigten folgende Unterlagen übermittelt:

- a) ein Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlberechtigung),
- b) ein Stimmzettel,
- c) ein neutraler Umschlag mit der Bezeichnung "IHK-Wahl" (Wahlumschlag),
- d) ein Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag).

(3) Für die Online-Wahl werden dem Wahlberechtigten Wahlunterlagen mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals übermittelt. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels. Zur Sicherung des Wahlgeheimnisses bei der Online-Wahl wird für jeden Wahlberechtigten eine anonymisierende Wahlnummer erstellt. Zu jeder Wahlnummer werden Zugangsdaten generiert und über die Wahlnummer den zu versendenden Wahlunterlagen zugeordnet. Durch die Wahl geeigneter Abläufe und eine ausreichende Trennung verwandter technischer Systeme wird gewährleistet, dass weder beauftragte Dienstleister noch die IHK die Zugangsdaten bestimmten Wahlberechtigten zuordnen können. Beauftragte Wahldienstleister müssen zur Einhaltung des Wahlgeheimnisses besonders verpflichtet werden.

§ 15 Stimmabgabe bei Briefwahl

(1) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe, die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe zu wählenden Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 12)."

(2) Der Wahlberechtigte kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber dadurch, dass er deren Namen auf dem hierfür vorgesehenen Feld auf dem Stimmzettel ankreuzt. Er darf höchstens so viele Bewerber ankreuzen, wie in der Wahlgruppe zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen.

(3) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Abs. 2 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des von dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins in dem Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlausschuss für die Ausübung des Wahlrechts festgelegten Frist bei der IHK eingehen. Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Wahlscheine werden hinsichtlich der Wahlberechtigung unverzüglich geprüft.

§ 16 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form über das Wahlportal."

(2) Der Wahlberechtigte erhält nach Aufruf des Wahlportals durch Eingabe der Zugangsdaten und Bestätigung seiner Wahlberechtigung Zugang zum elektronischen Stimmzettel.

(3) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenden Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

(4) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. Ein Absenden der Stimme ist nur nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als Vollzogen.

(5) Der Wähler darf an der elektronischen Wahl nur teilnehmen, sofern der für die Wahlhandlung genutzte Computer durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt ist. Dies ist durch alle Wahlberechtigten vor Beginn des Wahlgangs ausdrücklich verbindlich zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist vorab hinzuweisen.

(6) Stellt die IHK bei Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen fest, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so ist der Stimmzettel für die Briefwahl von einer Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen. Liegt bei Prüfung der eingegangenen Briefwahlunterlagen noch keine elektronische Stimmabgabe vor, so wird nach Prüfung der Wahlberechtigung die Möglichkeit zur elektronischen Stimmabgabe durch die IHK gesperrt und der verschlossene Wahlumschlag mit dem Stimmzettel in die Wahlurne geworfen.

§ 17 Technische Anforderungen an die Online-Wahl

(1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete Online-Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen, soweit in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist. Andere Online-Wahlsysteme sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronische Wählerliste logisch getrennt sein. Die für die Online-Wahl genutzten Server müssen im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) stehen.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Die IHK kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten wird gewährleistet, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wähler sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird und damit ihre Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren und „Trojanern“, manipuliert oder ausgespäht werden kann.

(7) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die Anforderungen an eine für die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendende IT-Anwendung eingehalten werden.

§ 18 Störungen der Online-Wahl

(1) Werden hinsichtlich der Online-Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, soll der Wahlausschuss diese Störungen beheben oder beheben lassen und die Online-Wahl fortsetzen."

(2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmenmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die Online-Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke, ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene Online-Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den betroffenen Wählern ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Anderenfalls wird die Online-Wahl abgebrochen und die Wähler sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen. Zu diesem Zwecke können, falls die Briefwahlunterlagen nicht mehr vorhanden sind, neue Unterlagen angefordert werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlausschuss auch über eine Verlängerung der Wahlfrist zu entscheiden. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wählern ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Sie kann auf die Online-Wahl sowie auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke beschränkt werden.

(4) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche oder Verlängerungen der Wahlfrist sind bekanntzumachen.

§ 19 Gültigkeit der Stimmen

(1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Umstände entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen;
- b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen;

c) auf denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind;

d) die nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingehen. Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel sind als ein Stimmzettel zu werten, wenn ihre Kennzeichnung gleich lautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist. Anderenfalls sind alle Stimmzettel ungültig.

(3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch die Wahlberechtigung enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls die Wahlberechtigung im Wahlumschlag versendet wurde oder nicht vollständig ausgefüllt ist.

§ 20 Auszählung

(1) Nach Ablauf der Wahlfrist treten der Wahlausschuss und die bei der Auszählung unterstützenden Wahlhelfer zusammen, um die Wahlurne und die Stimmzettelumschläge zu öffnen und die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Liegt keine ungültige Stimmabgabe vor, sind die auf die Kandidaten jeweils entfallenden Stimmen zu vermerken. Stellen sich Mängel heraus, die die Stimmabgabe ungültig machen, ist der Stimmzettel in den Rücksendeumschlag zurückzulegen und gesondert aufzubewahren.

(2) Der Wahlausschuss kann nähere Regelungen zum Ablauf dieses Auszählungsverfahrens treffen. Dabei hat er die Wahrung des Wahlheimnisses zu gewährleisten.

(3) Die Ergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten je Wahlgruppe und Wahlbezirk nach der Wählerliste und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen sind in der Niederschrift über die Auszählung aufzunehmen. In der Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen erhält der Hauptgeschäftsführer nach Abschluss der Wahlen. Alle Wahlunterlagen sind so lange sicher aufzubewahren, bis die jeweilige Wahl rechtswirksam abgeschlossen ist und die aus der nächsten Wahl hervorgegangene Vollversammlung zusammengetreten ist.

(4) Im Falle der Online-Wahl ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig. Zudem wird das elektronische Wahlverzeichnis für den Abgleich mit den Briefwahlstimmen zur Verhinderung der doppelten Stimmabgabe bereitgestellt. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Online-Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Bei Online-Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen. Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Die Auszählung ist für IHK-Zugehörige öffentlich.

§ 21 Gewählte Bewerber

(1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken diejenigen Bewerber, die nach Beachtung der zwingenden Sitzbindungen gemäß § 8 Absatz (4) die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches ein Mitglied des Wahlausschusses zieht; das Gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 3).

(2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und macht die Namen der gewählten Kandidaten bekannt. Über die Veröffentlichung weiterer Informationen zum Wahlergebnis entscheidet die Vollversammlung. Über einen Beschluss nach Satz 2 wird in einer Wahlbekanntmachung informiert.

§ 22 Wahlprüfung

(1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt.

(2) Über die Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet der Wahlausschuss. Für Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(3) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist vorgetragen werden; später vorgetragene Gründe werden auch in einem gerichtlichen Verfahren nicht berücksichtigt.

§ 23 Bekanntmachungen

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Webseite der IHK Stade unter www.stade.ihk24.de. Hinweise auf die Wahlen erfolgen auch in der IHK-Zeitschrift "Wirtschaft Elbe Weser".

Stade, 30. März 2020

Industrie- und Handelskammer Stade
für den Elbe-Weser-Raum

Matthias Kohlmann
Präsident

Maike Bielfeldt
Hauptgeschäftsführerin